

28.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung des, wegen des verbotenen Auspielsens unter dem
18ten Februar 1784. ergangenen Generalis betreffend;

vom 15ten Juli 1826.

Von SEINER Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wie getreu. Wir finden Uns durch verschiedentlich von den Behörden geführte Anfragen bemogen, das wegen des verbotenen Auspielsens ergangene Generale vom 18ten Februar 1784. (Cod. Aug. Th. I. S. 833. der zweiten Fortsetzung) dahin zu erläutern:

Es soll zwar bei dem Verbote des Auspielsens unbeweglicher und beweglicher Gegenstände, es geschehe solches durch Veranstaltung eigener Lotterien, Beziehung auf andere Lotterien, Würfeln, oder auf irgend eine andere Weise, ferner henden; jedoch mag das Auspielen beweglicher Gegenstände, von den Orts-Polizei-Behörden, in nachbemerkten Fällen gestattet werden, als

I. wenn dasselbe, um den Erlös zu einem öffentlichen milden Zwecke zu verwenden, geschieht, und der Polizeibehörde des Orts, wo das Auspielen erfolgen soll, solches dergestalt, daß sie deshalb, auch sonst, bei der Gestattung kein Bedenken findet, nachgewiesen worden ist.

II. Das Auspielen von geringfügigen gläsernen, zinnernen, blechernen und andern dergleichen Waaren, ingleichen der Eisenwaaren, bei den Schießübungen in den Städten, in den Buden und Ständen deder, die mit dergleichen Waaren feilhalten.

III. Dann, wenn

1.) die auszuspielenden Gegenstände von den Theilnehmern selbst zum Behuf des Auspielsens angeschafft, und nicht von einem Dritten für Loose, Marken oder Bittel an selbige verkauft worden, und

2.) die Entscheidung über die Gewinnste mittelst Ausschießens, in so fern solches von der Polizeibehörde des Orts sonst für unbedenklich gehalten wird, oder mittelst eines Spieles, welches, nach Maassgabe des Mandats gegen die Hazard- und andere hohe Spiele vom 20sten December 1766. §. I. und III., zu den erlaubten zu rechnen ist, erfolgt.